**Az.: 42.3-6421/2 GW 0001054-1**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers, zusammen mit dem gereinigten Kläranlagenablauf, in die Rott zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung der Kläranlage Massing BA02, Neubau Sandfang, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 436/1 und 436, Gemarkung Wolfsegg, Markt Massing, Landkreis Rottal-Inn, durch den Markt Massing, Berta-Hummel-Str. 2, 84323 Massing.**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Massing, vertr. d. d. 1 Bürgermeister, Herrn Christian Thiel, hat mit Antragsunterlagen vom 13.05.2025 die beschränkte wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in die Rott zum Zwecke der Bauwasserhaltung, beantragt.

Der Markt Massing plant auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 436/1 und 436, Gemarkung Wolfsegg, Markt Massing, die Erweiterung der bestehenden Kläranlage um einen Sandfang.

Der neue Sandfang der Kläranlage Massing bindet in die grundwasserführende Schicht des Untergrunds ein. Für die Schaffung einer trockenen Baugrube ist eine Bauwasserhaltung erforderlich.

Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten, von voraussichtlich Ende Mai 2025 bis Anfang September 2025, durchgeführt, bei einer Fördermenge von 30 l/s. Insgesamt beträgt die Gesamtentnahmemenge bis zu 250.000 m³.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) erforderlich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Innerhalb des Prüfradius befinden sich, lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, kartierte Biotope. Schilfsäume an der Rott und dem Rottkanal sind vorhanden; diese bleiben jedoch unberührt. Basierend auf Dauer und Art der Grundwasserbeeinflussung wird hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope ausgegangen.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets und eines Trinkwasserschutzgebietes.

Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind durch die vergleichsweise kurze Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 24.06.2025

Landratsamt Rottal-Inn

Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner